

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren im „Museum Starnberger See“
- ▼ Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Starnberg vom 04. April 2023
- ▼ Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule
- ▼ Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Museums Starnberger See
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 81A02 für die Grundstücke Fl.Nrn. 52/17 und 52/18, Gemarkung Starnberg, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a des Baugesetzbuches

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe von Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Generalsanierung Gymnasium Tutzing

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren im „Museum Starnberger See“

vom 04. April 2023

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§1

§ 5 Abs. Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Besichtigung des „Museums Starnberger See“ werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Regulärer Eintritt
Personen ab 18 Jahre ohne Ermäßigungen

Ermäßigter Eintritt 3,50

- Rentner
- Auszubildende
- Schüler und Studenten Absolvierende des Bundesfreiwilligendienstes (oder vergleichbare Freiwilligendienste)
- Menschen mit Sozialausweis
- Arbeitssuchende
- Menschen mit einer Behinderung (ab GdB 50)
- Inhaber der Ehrenamtskarte des Freistaats Bayern
- max. zwei Begleitpersonen eines Mitglieds des Freundeskreises

Museumssonntag 1,-
Reduzierter Eintritt für Besucher am ersten Sonntag im Monat

Familien 8,-
zwei Erwachsene mit eigenen Kindern unter 18 Jahren

Gruppen 3,50,-
ab 10 Personen pro Person

Gruppenführungen 75,-
bis 20 Personen ca. 1-1,5h zzgl. Eintritt

Kreativführungen 50,-
für Kindergruppen oder Schulen bis 25 Personen ca. 1,5h

Gruppenführungen 50,-
für Schüler oder Studenten bis 25 Personen ca. 1,5h

Öffentliche Führung 3,50,-
Teilnahme pro Person

Trauung im Museum 390,-
zzgl. Gebühren des Standesamts

(2) Gebührenfrei ist die Besichtigung für

- Personen unter 18 Jahren
- Besucher an ihrem Geburtstag
- Schulklassen
- Begleitpersonen von Kindergartengruppen und Schulklassen
- Lehrer zur Vorbereitung des Unterrichts mit entsprechender Schulbestätigung
- Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille der Stadt Starnberg
- Pressevertreter
- Aktuelle Leihgeber und Zustifter der Kulturstiftung Starnberg
- Mitglieder des Freundeskreises
- Mitglieder des VdK (Verband Deutscher Kunsthistoriker), ICOM (International Council of Museums), AICA (Internationaler Kunstkritiker-verband), BVGD (Bundesverband der Gästeführer Deutschland)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Starnberg, 04. April 2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

◆ Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Starnberg vom 04. April 2023

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 B Abs. 3 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende Satzung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Starnberg.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von den Stadt-/Gemeindearchiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft und Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv Starnberg.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität, Authentizität sowie im Falle digitaler Medien deren Lesbarhaltung sicherzustellen.

Abschnitt II Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Starnberg unterhält ein Archiv. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen erhöhte Schutzbedarfe der personenbezogenen Daten gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (4) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Die Stadtverwaltung beteiligt das Stadtarchiv bei der Einführung und wesentlichen Änderung informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung oder Speicherung elektronischer Unterlagen, soweit Belange der Archivierung dies erforderlich machen. Es kann außerdem nicht-städtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte durch die Möglichkeit der Bereitstellung von Findhilfsmitteln und Nutzbarmachung von Unterlagen unter den Maßgaben des Archivgesetzes.

§ 4 Anbietung und Übernahme von Unterlagen

- (1) Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten. Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der abgebenden Stelle und dem Stadtarchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.
- (2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.
- (3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Geschäftsanweisung.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 5

Auftragsarchivierung

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 6

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findhilfsmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III Benutzung

§ 7

Benutzung des Stadtarchivs, Benutzungsgenehmigung

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jedem zur Verfügung, soweit andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv in Textform zu beantragen. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Stadtarchiv auf einen Benutzungsantrag in Textform verzichten. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

- (2) 2. Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Stadt Starnberg verletzt werden könnten,
 - b) die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,
 - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) 3. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (2) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Wahrnehmung eigener Rechte, zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Forschungs- oder Dokumentationszwecks oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle, der Allgemeinheit oder eines Dritten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

- (3) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
- (4) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

§ 10 Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung erfolgen.
- (2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der benutzenden Person vom Stadtarchiv oder einer von ihr beauftragten Stelle angefertigt werden.
- (3) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Stadtarchiv. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
- (4) Das Stadtarchiv kann der benutzenden Person auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen.
- (5) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 04. April 2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

◆ Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule

vom 04. April 2023

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS

2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Musikschule Starnberg erhebt Gebühren für den Besuch (Benutzung) der Musikschule und für die Teilnahme an zeitlich begrenzten musikpädagogischen Angeboten sowie für die zeitlich begrenzte Überlassung oder Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.

§ 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Starnberg in Präsenz- oder Distanzform werden Gebühren für ein gesamtes Schuljahr (Jahresgebühren), aufgeteilt in zehn gleiche Raten von Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres, nach Maßgabe der anliegenden Tabelle erhoben. Grundsätzlich ist Stufe 4 anzuwenden. Ermäßigungstatbestände regelt § 5 dieser Satzung.
- (2) Die anliegende Gebührentabelle ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Tabelle wird dynamisiert geändert. Die Änderung hat eine anteilige Umlegung der ungedeckten Unterhaltskosten für den Betrieb der Musikschule Starnberg auf die Benutzungsggebühren zum Ziel und erfolgt anhand der gemäß den ministeriellen Vorgaben für die bei Antragstellung auf staatliche Zuwendungen spätestens zum 31. März festgestellten Haushaltsergebnisse der Musikschule Starnberg für das zurückliegende Haushaltsjahr. Der Stadtrat beschließt alljährlich über die Änderung der Gebührensätze. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (3) Für die Teilnahme an Projekten, Seminaren, zeitlich begrenzten Kursen sowie Prüfungen und Wettbewerben kann die Musikschule Starnberg kostendeckende Gebühren außerhalb dieser Satzung erheben, die vor Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums von der Schulleitung bekannt zu geben sind.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Musikschule Starnberg bzw. derjenige, der die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr durch schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat. Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Benutzers in die Musikschule. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres, wobei ein Monat mit 1/10 der Jahresgebühr berechnet wird.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den darin genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während eines Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, wird die Gebührenhöhe unterjährig angepasst. Dies findet ausschließlich bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl Anwendung.
- (5) Die Musikalische Früherziehung endet nach Ablauf von 2 Jahren, der Musikschulgarten sowie Kurse der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Aufbaustufe enden nach Ablauf eines Jahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Der Unterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach sowie in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist zeitlich nicht begrenzt, sofern eine Kursdauer nicht durch die Schulleitung festgelegt ist.
- (6) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit einer Kündigung folgenden Monats. Gleiches gilt bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schulleitung (siehe § 16 Abs. 3 Schulordnung).

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Benutzern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument unaufgefordert zurückzugeben, andernfalls gilt § 545 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des festgesetzten Wiederbeschaffungswertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich der Musikschule zu melden. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Abschläge und Gebührenermäßigungen

- (1) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Trägerkommune Starnberg haben, werden Abschläge auf die Jahresgebühr von 48,75 %, 51,25 %, 53,75 % oder 74,37% gewährt.
- (2) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in einer Vertragsgemeinde, die sich im Rahmen einer Zweckvereinbarung entsprechend am Unterhalt der Musikschule Starnberg

beteiligt, haben, wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 48,75 %, 51,25 %, 53,75 % oder 74,37% gewährt.

- (3) Auf Antrag kann den Benutzern, die ihren Hauptwohnsitz in der Trägerkommune Starnberg oder in den Vertragsgemeinden Berg und Pöcking haben, bzw. deren gesetzlichen Vertretern eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr und die Instrumentengebühr gewährt werden. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem nächsten Monat nach Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

1. bei Vorliegen nachgewiesener sozialer Bedürftigkeit sowie für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 1 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
2. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 2 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
3. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 3 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
4. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 100.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 4 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung.

- (4) Gebührenermäßigungen werden nur Bürgern der Trägerkommune Starnberg sowie der Vertragsgemeinden gewährt. Ausgenommen hiervon sind Fächer, für die vom Schulträger ein Mangel festgestellt wurde.
- (5) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Geschwistern 15 %,
 - b) bei drei Geschwistern 20 %,
 - c) ab vier Geschwistern 25 %,

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt wird.

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für den Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, für Workshops, Prüfungen, für die Überlassungs- und Nutzungsgebühren, für Kurse in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie für Kooperationsangebote mit sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung.

- (6) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Belegungen 15 %,
 - b) bei drei Belegungen 20 %,
 - c) ab vier Belegungen 25 %,
 sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt wird.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (7) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie zu mindestens 50 % schwerbehindert, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen ehrenamtlichen Sozialdienst, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studierende sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie zu mindestens 50 % schwerbehindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (8) Studienvorbereitende Ausbildung: Der Schulleitung können jährlich bis zu zehn Schüler zur Aufnahme in die Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA) vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Grundlage der vorhandenen Kapazitäten sowie den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Schulordnung. Die Gebühren für diese Schüler werden um jeweils 50 % ermäßigt.
- (9) Die Schulleitung kann für besonders begabte und engagierte Schüler in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung bis zu 100 % dem Schulträger vorschlagen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Ausfall von einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % der entrichteten Teilnahmegebühr.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Findet eine Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung aus Gründen nicht statt, die der Benutzer persönlich zu verantworten hat, so behält sich die Musikschule Starnberg eine Erstattung der Teilnahmegebühr abzüglich aller angefallenen Kosten vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung aus dem Jahr 2001 für die Musikschule Starnberg außer Kraft.

Starnberg, 04. April 2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

◆ Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Museums Starnberger See

vom 04. April 2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Freigelände des Museums ist jederzeit öffentlich zugänglich.“

§2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 04. April 2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg

vom 04. April 2023

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S.638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

(1) Im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbücherei Starnberg werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzungsgebühr für Entleihung von Medien (§ 2)
2. Vormerkgebühr (§ 3)
3. Fernleihgebühr (§ 4)
4. Nutzung des Internets (§ 5)
5. Versäumnisgebühr (§ 6)
6. Besondere Einzelgebühren und Ersätze (§ 7)

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei Starnberg in Anspruch nimmt.

§ 2

Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien

(1) Die Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei Starnberg beträgt für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Zahlung:

1. für Erwachsene

15,00 €

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. für Schülerinnen und Schüler (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Auszubildende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Studentinnen und Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Aktive des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi), Personen die ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr absolvieren, Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte **7,50 €**

3. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und pädagogische Institutionen oder Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Starnberg, wie z. B. Kindergärten, Horte, Schulen. **gebührenfrei**
4. Personen die Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II oder SGB XII erhalten. **gebührenfrei**

(2) Die Gebühr für die sogenannten „Schnuppermonate“ mit einer Geltungsdauer von drei Monaten

- a) für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 **6,00 Euro**
b) für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 **4,00 Euro**

§ 3

Vormerkgebühr

Für die Reservierung eines entliehenen Mediums wird eine Vormerkgebühr in Höhe von 1,00 € je vorgemerktem Medium erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer das reservierte Medium nicht fristgerecht ausleiht.

§ 4

Fernleihgebühr

Für die Bestellung eines Titels über den Bayerischen Leihverkehr (§ 8 StBS) sowie für die Bestellung eines Titels über den Verbund „Biblioplus“ wird je Medium eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 5

Nutzung des Internets

Die Nutzung der in der Stadtbücherei Starnberg bereitgestellten Internetarbeitsplätze und -zugänge ist kostenfrei. Für Ausdrucke auf den büchereigenen Druckern bzw. für Kopien werden Gebühren in Höhe von 0,15 € pro DIN-A 4-Seite erhoben.

§ 6

Versäumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist (§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg) überschritten, so ist ab dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfrist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Öffnungstag und je Medium:

- für Erwachsene 0,30 €
- für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) 0,10 €
- pädagogische Institutionen

oder Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Starnberg 0,10 €

Trifft die Nutzerin bzw. den Nutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.

§ 7

Besondere Einzelgebühren und Ersätze

1. Ermittlung der Anschrift eines Benutzers / einer Benutzerin zu Erinnerungszwecken beim Einwohnermeldeamt 2,50 €
2. Notwendige Medienreparaturarbeiten bis zu 10,00 €
3. Ersatz eines Covers, einer Spieleanleitung, eines Booklets 3,00 €
4. Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für, CD, DVD, CDROM, Konsolenspiele oder Kleinteile von Gesellschaftsspielen ab 1,00 €
5. Ersatz für Multimedia-Verpackungen ab 2,00 €
6. Ersatz RFID-Etikett 1,00 €
7. Taschenverkauf pro Stück ab 1,50 €
8. Verbrauchsmaterial für Bibliothek der Dinge (nach Verbrauch) ab 1,00 €
9. Kaffee 1,00 €
10. Ersatz EDV-Etikett 0,50 €
11. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises für einen durch den Ausweisinhaber / die Ausweisinhaberin beschädigten oder verlorenen Bibliotheksausweis 2,50 €

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb des Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Wiederbeschaffungswert des ausgeliehen oder beschädigten Mediums zu berücksichtigen.

§ 8

Nutzung der Onleihe „Biblioplus digital“

Für die Nutzung der digitalen Ausleihe über „Biblioplus digital“, die von der Stadtbücherei Starnberg im Verbund mit anderen Öffentlichen Bibliotheken angeboten wird, entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 04. April 2023
Stadt Starnberg

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 81A02 für die Grundstücke Fl.Nrn. 52/17 und 52/18, Gemarkung Starnberg, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a des Baugesetzbuches

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 26.01.2023 den Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.2022 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
Zimmer 313,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 143. Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.2023 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 06.04.2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 03.04.2023 die Baugenehmigung für die Bauherrengemeinschaft Müller/Essler auf dem Grundstück Fl.Nr. 743/15, Gemarkung Pöcking, Hohe Wurz 17a, 82343 Pöcking, an Herrn Andi Müller erteilt. Öffentlichrechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ **Bekanntgabe von Ausschreibungen;
EU-weite Ausschreibung nach VgV;
Generalsanierung Gymnasium Tutzing**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 30.03.2023 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

**Objektplanung für Gebäude und Innenräume § 35 Abs. 1 HOAI (Leistungsphasen 1-9 HOAI)
(GTU_EU_6/23),
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform
<https://plattform.aumass.de:443/Veroeffentlichung/av1cf587-eu> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 03.04.2023, Landkreis Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.